



## Egalitaristische und nonegalitaristische Gerechtigkeit

### 1. Einleitung

Die Debatte über egalitaristische und nonegalitaristische Konzeptionen der Gerechtigkeit wird teilweise so geführt, als handle es sich dabei um alternative Auffassungen der Gerechtigkeit, zwischen denen man sich entscheiden muss. Insbesondere Kritiker des Egalitarismus wie Harry Frankfurt, Joseph Raz oder Derek Parfit legen eine solche Sicht der Dinge nahe.<sup>1</sup> In diesem Aufsatz möchte ich demgegenüber die These vertreten, dass beide Auffassungen wesentliche Aspekte der Gerechtigkeit akzentuieren und dass sie daher beide in einer umfassenden Theorie der Gerechtigkeit Berücksichtigung finden müssen. Darüber hinaus soll gezeigt werden, dass zwischen beiden Arten der Gerechtigkeit eine enge Beziehung besteht. Danach hat die egalitaristische Gerechtigkeit die nonegalitaristische zur Voraussetzung und die nonegalitaristische Gerechtigkeit die egalitaristische zur zwingenden Konsequenz.

### 2. Gerechtigkeit

Ausgangspunkt sei eine allgemeine Bestimmung von Gerechtigkeit, die von dieser Debatte unberührt ist und von der ich annehme, dass sie unkontrovers ist. Danach ist Gerechtigkeit im Sinne eines Zustands oder Verhältnisses<sup>2</sup> dann gegeben, wenn jeder das hat bzw. erhält, was ihm zusteht, d.h. worauf er einen gültigen Anspruch bzw. ein Recht hat. Gerechtigkeit hat es hiernach mit *Rechten* zu tun. Das können moralische Rechte oder solche des positiven Rechts sein. Im Folgenden beschränke ich mich auf moralische Rechte.

Gerechtigkeit hat es gemäss dieser Bestimmung auch mit Pflichten zu tun, da es Rechte nicht ohne Pflichten auf Seiten anderer gibt. Doch werfen umgekehrt Pflichten ohne korrespondierende Rechte auf Seiten anderer kein Gerechtigkeitsproblem auf. Denn bei derartigen Pflichten – man denke an die Pflicht zur Wohltätigkeit

---

<sup>1</sup> Das gilt auch für den von Angelika Krebs herausgegebenen Sammelband zu der Debatte, der die Alternative bereits im Titel andeutet: Angelika Krebs (Hg.), Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2000.

<sup>2</sup> Ich klammere das Verständnis der Gerechtigkeit als Tugend aus den folgenden Überlegungen aus.



tigkeit – ist es dem Inhaber der Pflicht freigestellt, wen er in welchem Umfang in Erfüllung seiner Pflicht berücksichtigen will, und so können andere keine Gerechtigkeitsansprüche geltend machen. Wo immer dies hingegen nicht freigestellt ist, können andere ein Recht darauf geltend machen, entsprechende Berücksichtigung zu finden. Seine Begründung hat dieses Recht in der Pflicht, sie zu berücksichtigen. Sie können sich zur Begründung ihres Anspruchs auf diese Pflicht berufen. Das sind die Fälle, in denen sich Fragen der Gerechtigkeit stellen. Oben stehende Bestimmung lässt offen, worauf sich die Rechte beziehen, ob auf materielle Güter, Chancen, Freiheiten, Lebensaussichten usw.. Und sie lässt ebenso offen, in welcher Art von Pflichten die Rechte begründet sind. Mit der Beantwortung dieser beiden Fragen werden Weichen gestellt für unterschiedliche Konzeptionen der Gerechtigkeit.

Egalitaristische und nonegalitaristische Konzeptionen der Gerechtigkeit unterscheiden sich hinsichtlich der Art der Begründung von Rechten. Für egalitaristische Konzeptionen hat die Gerechtigkeit ihren Kern in der Gleichheit. Für die Begründung des Rechtes auf ein Gut ist daher relevant, dass auch andere über dieses Gut verfügen. Es handelt sich um eine relationale Auffassung der Gerechtigkeit, für die massgebend ist, wie eine Person im Vergleich mit anderen Personen dasteht. Für eine nonegalitaristische Konzeption ist demgegenüber das Recht auf ein Gut unabhängig davon gegeben, was andere haben oder bekommen. Leitend ist hier der Gesichtspunkt, dass Individuen Rechte haben, von bestimmten Gütern ein ausreichendes Mass bzw. genug zu bekommen. Man kann daher von einem suffizienzorientierten Verständnis der Gerechtigkeit sprechen. Diesem Verständnis sind zum Beispiel die Menschenrechte zuzuordnen.

### *3. Egalitaristische Gerechtigkeit*

Ich betrachte zunächst die egalitaristische Gerechtigkeit und gehe dazu von dem bekannten Kuchenbeispiel aus, das auf Isaiah Berlin zurückgeht. Berlin dient dieses Beispiel dazu, die Behauptung einer Präsumtion der Gleichheit zu stützen: „Die Behauptung ist, dass Gleichheit keiner Rechtfertigung bedarf und nur Ungleichheit einer bedarf. ... Wenn ich einen Kuchen besitze und es zehn Personen gibt, unter denen ich ihn aufteilen will, dann entsteht nicht automatisch ein Rechtfertigungs-



bedarf, wenn ich jeder Person genau ein Zehntel des Kuchens zukommen lasse. Wenn ich jedoch von diesem Grundsatz der Gleichverteilung abrücke, wird von mir erwartet, besondere Gründe dafür anzugeben.“<sup>3</sup>

Intuitiv scheint das einleuchtend zu sein. Doch inwiefern bedarf die Gleichverteilung keiner Rechtfertigung? Eine nahe liegende Antwort, der auch Berlin zuzuneigen scheint, geht dahin, dass Gleichheit um ihrer selbst willen vorzugswürdig ist, d.h. dass sie einen *intrinsic* Wert hat. Die Gleichverteilung des Kuchens bedarf keiner Rechtfertigung, weil sie durch den intrinsic Wert der Gleichheit gerechtfertigt ist. Gerechtfertigt werden müssen nur Abweichungen von der Gleichheit. In der Literatur wird die egalitaristische Gerechtigkeitsauffassung zumeist mit dieser These eines intrinsic Werts der Gleichheit identifiziert.<sup>4</sup> Doch ist zu bezweifeln, dass all diejenigen, die beanspruchen, eine egalitaristische Position zu vertreten, diese These tatsächlich unterschreiben würden.<sup>5</sup> Darauf ist noch zurückzukommen. Ich werde im Folgenden für ein anderes Verständnis egalitaristischer Gerechtigkeit argumentieren.

Stellen wir uns einen Kindergeburtstag vor, bei dem ein Geburtstagskuchen unter zehn Kindern aufgeteilt wird. Nehmen wir an, dass alle Kinder ein gleich grosses Stück erhalten bis auf ein Kind, das nur ein halb so grosses Stück erhält. Verständlicherweise empfindet das Kind dies als ungerecht. Anders als das Wort ‚ungleich‘ hat das Wort ‚ungerecht‘ einen normativen Gehalt und bezeichnet etwas, das nicht sein *soll*. Das bedeutet, dass mit der Aufteilung des Kuchens eine Pflicht verletzt worden ist, nennen wir sie die Pflicht zur Gleichbehandlung. Anders als etwa die Pflicht zur Wohltätigkeit, der, wie gesagt, kein Recht auf Seiten der Empfänger korrespondiert, legt die Pflicht zur Gleichbehandlung darauf fest, dass alle Personen gleich behandelt werden müssen, in Bezug auf welche diese Pflicht besteht. Dies begründet auf deren Seite einen Anspruch bzw. ein Recht darauf, gleich behandelt zu werden. Das Recht der Kinder, ein Stück Kuchen von einer bestimmten

---

<sup>3</sup> Isaiah Berlin, *Equality as an Ideal*, in: Frederick Olafson (ed.), *Justice and Social Policy*, Englewood Cliffs, N. J. 1961. Hier zitiert nach Harry Frankfurt, *Gleichheit und Achtung*, in: Angelika Krebs, aaO. 38-49, 45.

<sup>4</sup> So Angelika Krebs, *Einleitung: Die neue Egalitarismuskritik im Überblick*, in: dies. (Hg.) *Gleichheit oder Gerechtigkeit*, aaO. 7-37, 10.

<sup>5</sup> Das betrifft zum Beispiel Elizabeth Anderson, s. u..



Grösse zu erhalten, hat seine Begründung darin, dass erstens andere Kinder ein Stück derselben Grösse erhalten und dass sie zweitens ein Recht auf Gleichbehandlung haben.

Hieraus ergeben sich zwei Anschlussfragen: 1. Worin sind in diesem Beispiel die Pflicht zur Gleichbehandlung und das ihr korrespondierende Recht begründet? 2. Worauf erstreckt sich diese Pflicht, d.h. in Bezug worauf sind die Kinder gleich zu behandeln? Was die erste Frage betrifft, so ist Voraussetzung für den Anspruch auf Gleichbehandlung, dass die betreffenden Personen in einer für diesen Anspruch relevanten Hinsicht gleich sind. Ungleiche müssen nicht gleich behandelt werden. Im Kuchenbeispiel sind die Kinder darin gleich, dass sie Mitglieder der Geburtstagsrunde sind. Angenommen, eine Nachbarin schaut kurz vorbei, um dem Geburtstagskind zu gratulieren, und ihr wird von dem Kuchen ein grösseres Stück mitgegeben als die Kinder es erhalten. Bei den Kindern wird dies zwar auf Missfallen stossen, weil es ihren Anteil an dem Kuchen schmälert, aber es verletzt doch ihr Gerechtigkeitsempfinden nicht in derselben Weise, wie wenn sie untereinander ungleich behandelt werden. Denn hier handelt es sich nicht um eine Ungleichbehandlung von Gleichen, sondern von Ungleichen, insofern die Nachbarin nicht zur Geburtstagsrunde gehört. Gleichheitsansprüche können nur in Bezug auf Gleiche geltend gemacht werden.

Inwiefern aber begründet die Gleichheit, die die Kinder als Mitglieder der Geburtstagsrunde verbindet, eine Pflicht zur Gleichbehandlung? Es liegt nahe, hier an die Kränkung und Verletzung zu denken, die einem Kind dadurch zugefügt wird, dass es ungleich behandelt wird. Doch inwiefern ist dies kränkend, und was genau wird da verletzt? Dies führt zu dem für unser Problem entscheidenden Punkt, der es mit der Eigenart sozialer Beziehungen zu tun hat. Die Zugehörigkeit zu der Geburtstagsrunde ist ein sozialer Status, der in Anerkennung und Achtung gegründet ist. Die Anerkennung bezieht sich auf die soziale Zugehörigkeit. Ein Kind gehört dieser Runde zu, insofern es als ihr zugehörig anerkannt ist. Das bekommt zum Beispiel ein nicht eingeladenes Kind zu spüren, das zufällig vorbeikommt, aber nicht in die Geburtstagsrunde aufgenommen wird. Die Achtung bezieht sich demgegenüber auf die Ansprüche, die die Kinder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der



Geburtstagsrunde haben. Sind sie in dieser Zugehörigkeit anerkannt, dann hat dies zur Konsequenz, dass ihre diesbezüglichen Ansprüche geachtet werden müssen. Die Anerkennung bedingt also die Achtung. Die Missachtung der Ansprüche, die ein Kind aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Geburtstagsrunde hat, stellt die Anerkennung seiner Zugehörigkeit und somit die Zugehörigkeit selbst in Frage. Sie hat eine ausgrenzende Wirkung.

Aufgrund dieser Fundierung in Anerkennung und Achtung hat die Zugehörigkeit eine normative Dimension: Der Hinweis, dass auch das benachteiligte Kind Mitglied der Geburtstagsrunde *ist*, hat die normative Implikation, dass ihm die entsprechende Anerkennung und Achtung *entgegenzubringen ist*, da es ohne sie kein Mitglied dieser Runde ist. Diese Pflicht ist eine Pflicht, die dem Kind als Mitglied der Geburtstagsrunde geschuldet ist, und das bedeutet, dass ihr auf Seiten des Kindes ein Recht auf solche Anerkennung und Achtung entspricht.

Es geht hier um einen Sachverhalt, der alle in Anerkennung gegründeten Beziehungen betrifft. In ihm ist der Unterschied zwischen der sozialen und der natürlichen Welt begründet, wie ich an anderer Stelle näher ausgeführt habe.<sup>6</sup> In der natürlichen Welt sind die Dinge, was sie sind – ein Tisch, ein Baum usw. –, unabhängig von unserer Anerkennung und Achtung. Die soziale Welt hingegen ist in Anerkennung und Achtung fundiert. Hieran bemisst sich, wer dieser Welt zugehört und welchen Status er in dieser Welt hat. Die Anerkennung hat hier eine konstitutive Bedeutung, d.h. sie bringt dasjenige allererst hervor – Zugehörigkeit, Status –, was anerkannt wird. In dieser Fundierung in Anerkennung und Achtung ist die Normativität begründet, die sozialen Beziehungen inhärent ist. Die indikativische Feststellung, dass jemand einen bestimmten sozialen Status *hat*, hat die normative Implikation, dass er in diesem Status *anzuerkennen* und *zu achten* ist, da er ohne die entsprechende Anerkennung und Achtung den betreffenden Status nicht hat. Dabei ist es wichtig zu unterscheiden zwischen dem *Kriterium*, aufgrund dessen dem Betreffenden die Anerkennung geschuldet ist, und der *Anerkennung selbst*, in welcher der soziale Status fundiert ist. So ist im Beispiel eines Ritters das Kriterium die Abstammung oder ein Ritterschlag. Doch was ihm den sozialen Status eines Ritters



verleiht, ist die soziale Anerkennung und Achtung, die ihm aufgrund seiner Abstammung oder eines Ritterschlags entgegengebracht wird. Im Beispiel des Kindergeburtstags ist die Tatsache, dass sie zur Geburtstagsfeier eingeladen worden sind, ein solches Kriterium, aufgrund dessen den Kindern die Anerkennung als Mitglieder der Geburtstagsrunde geschuldet ist, welche ihrerseits sie zu solchen Mitgliedern *macht*.

Wie gesagt, sind die Kinder als Mitglieder der Geburtstagsrunde gleich. Das gilt dann auch für die Ansprüche, die mit dieser Mitgliedschaft verbunden sind. Ihr Recht auf Anerkennung und Achtung als Mitglieder dieser Runde schliesst daher ein *Recht auf gleiche Achtung* bezüglich dieser Ansprüche ein. Insofern diese Achtung sich darin ausdrückt, wie ein Kind behandelt wird, resultiert aus dem Recht auf gleiche Achtung ein *Recht auf Gleichbehandlung* in Bezug auf alle Ansprüche, die mit dem Status eines Mitglieds der Geburtstagsrunde in Zusammenhang stehen.

Damit ist auch die zweite der beiden oben stehenden Fragen beantwortet, nämlich die Frage, worauf sich das Recht zur Gleichbehandlung erstreckt. Es erstreckt sich auf alle Ansprüche, welche mit dem Merkmal, hinsichtlich dessen Gleichheit besteht, in Zusammenhang stehen. Die Kränkung des benachteiligten Kindes resultiert nach dem Gesagten daraus, dass ihm etwas verweigert wird, worauf es als gleichberechtigtes Mitglied der Geburtstagsrunde ein Recht hat. Dadurch wird es, wie gesagt, aus dieser Runde ausgegrenzt.

Damit ist eine Erklärung für die Präsumtion der Gleichheit gefunden, um die es Isaiah Berlin bei seinem Kuchenbeispiel zu tun ist. Diesbezüglich lassen sich die Einsichten, die am Beispiel des Kindergeburtstags gewonnen wurden, folgendermassen verallgemeinern. Wenn wir einen Kuchen unter verschiedenen Personen aufteilen, dann unterscheiden sich diese Personen von anderen dadurch, dass sie zu dem Kreis gehören, innerhalb dessen der Kuchen verteilt wird. Diese Zugehörigkeit ist eine soziale Beziehung, die als solche in Anerkennung gegründet ist. Ob jemand zu diesem Kreis gehört, hängt davon ab, ob er als zu diesem Kreis gehörig anerkannt wird. In dieser Beziehung sind die Personen gleich, unter denen der Ku-

---

<sup>6</sup> Vgl. den Aufsatz „Menschenwürde und Menschenrechte. Über die Normativität der sozialen Welt“



chen aufgeteilt wird. Also haben sie Anspruch auf gleiche Achtung und Behandlung, es sei denn, es gibt Gründe, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Es geht im Blick auf die Präsomtion der Gleichheit also darum, die versteckten sozialen Beziehungen zu identifizieren, die bei der Verteilung von etwas leitend sind.<sup>7</sup>

#### 4. *Nonegalitaristische, egalitaristische und egalitäre Gerechtigkeit*

Das Gerechtigkeitsverständnis, das durch das Kuchenbeispiel illustriert wird, ist *egalitaristisch*, insofern das Recht auf ein Stück Kuchen von einer bestimmten Grösse nicht unabhängig davon gegeben ist, was andere erhalten, sondern vielmehr in dem Anspruch auf Gleichbehandlung in Bezug auf andere begründet ist. Im Unterschied zur üblichen Charakterisierung des Egalitarismus hat Gleichheit hier nicht den Charakter eines intrinsischen Werts. Die Aufteilung des Kuchens in gleich grosse Stücke hat ihre Begründung nicht darin, dass Gleichheit um ihrer selbst willen vorzugswürdig ist, sondern vielmehr darin, dass die Kinder als Mitglieder der Geburtstagsrunde Gleiche sind und ihnen daher hinsichtlich der damit verbundenen Ansprüche die gleiche Achtung geschuldet ist. Eine Auffassung, die Gleichheitsansprüche aus einem vermeintlichen intrinsischen Wert der Gleichheit ableitet statt aus sozialer Zugehörigkeit und Gleichheit, führt demgegenüber zu völlig überzogenen Gleichheitsforderungen. Danach hat eine Person A Anspruch auf ein Gut G allein deshalb, weil eine Person B dieses Gut besitzt, und zwar ganz

---

in diesem Band S.

<sup>7</sup> In Harry Frankfurts wichtigem Beitrag zur Debatte (s. Anm. 1) besteht diesbezüglich eine gewisse Unklarheit. Einerseits akzentuiert er den Aspekt der Achtung der wichtigen Aspekte des Wesens und der Situation einer Person. (48f). Diesbezüglich verweist er auf die Verletzung, die einer Person zugefügt wird, wenn ihr die ihr gebührende Achtung verweigert wird. Andererseits betont er im Blick auf diejenigen Aspekte, die einer Person mit anderen Personen gemeinsam sind wie zum Beispiel ihr Menschsein, die Bedeutung der Unparteilichkeit, die für ihn ein Aspekt der Rationalität ist, insofern diese gebietet, Gleiche gleich und Ungleiche ungleich zu behandeln. (47) Nicht im Blick ist bei Frankfurt die Verletzung und Kränkung, die einer Person dadurch zugefügt wird, dass ihr die *gleiche* Achtung und Behandlung verweigert wird, die andere Personen bekommen, mit denen sie selbst in Bezug auf einen relevanten Aspekt gleich ist. Dadurch kann Frankfurt Gleichheit und Achtung in pointierten Gegensatz bringen und seine eigene Position als dezidiert nonegalitaristische profilieren: „Forderungen nach Gleichheit besitzen eine ganz andere Bedeutung in unserem Leben als Forderungen nach Achtung. Wer auf einer Gleichbehandlung beharrt, berechnet seine Forderungen auf der Grundlage dessen, was andere besitzen, statt auf der Basis dessen, was mit seinen eigenen Lebensumständen übereinstimmt und am besten zu seinen eigenen Interessen und Bedürfnissen passt. In seinem Wunsch nach Gleichheit liegt keine Bestätigung seiner eigenen Person. Im Gegenteil, das Verlangen nach Gleichheit neigt dazu, Menschen von sich selbst zu entfremden.“ (49) Demgegenüber ist zu fragen, ob nicht auch soziale Zugehörigkeit zu den wichtigen Aspekten einer Person gehört. Die Verweigerung gleicher Achtung und Behandlung hat diesbezüglich eine ausgrenzende Wirkung. Die Forderung nach Gleichbehandlung zielt in einem solchen Fall gerade auf die Bestätigung der eigenen Person im Sinne ihrer sozialen Zugehörigkeit.



unabhängig davon, ob es zwischen A und B irgendeine für diesen Anspruch relevante Gleichheit gibt.

Dieses Verständnis egalitaristischer Gerechtigkeit hat nicht wenige Autoren zu der Auffassung verleitet, dass die Verteilungsgerechtigkeit sich auch auf den Ausgleich sämtlicher Ungleichheiten erstrecken müsse, die durch die Natur oder ein widriges Schicksal verursacht sind. „Der Verteilungsgerechtigkeit geht es darum, Individuen für ihr Unglück zu entschädigen. Manche Menschen sind mit Glück gesegnet, andere vom Pech verfolgt. Es liegt in der Verantwortung der Gesellschaft – von uns allen als Kollektiv –, das Ergebnis jenes Gewirrs von Lotterien, aus denen das menschliche Leben bekanntermassen besteht, d.h. die Verteilung von glücklichen Zufällen und Schicksalsschlägen, zu verändern. Für eine gerechte Verteilung ist es erforderlich, dass die Glücklichen einen Teil oder die Gesamtheit der Vorteile, die sie ihrem Glück verdanken, an die Glücklosen abtreten.“<sup>8</sup> Die Gesellschaft hat hiernach durch Umverteilung für die Kompensation aller schicksalsgegebenen, d.h. nicht selbst verschuldeten Ungleichheiten bezüglich der Lebensaussichten ihrer Mitglieder aufzukommen. Dies nicht deshalb, weil jeder Mensch ein Recht auf ausreichende Lebenschancen hat – das wäre eine nonegalitaristische Betrachtungsweise –, sondern deshalb, weil die von Natur und Schicksal begünstigten Gesellschaftsmitglieder über ein höheres Niveau an Lebensaussichten verfügen und weil Gleichheit als intrinsischer Wert auf das Ziel verpflichtet, die weniger begünstigten Gesellschaftsmitglieder auf dieses Niveau zu heben. Doch einmal unterstellt, Gleichheit habe einen intrinsischen Wert – was erst noch zu zeigen wäre –, so besagt dies überhaupt nichts darüber, in Bezug worauf Gleichheit geboten ist. Es wäre ersichtlich absurd, wollte man so weit gehen, dass in Bezug auf *alles*, was irgendein Mensch hat, jeder andere Mensch ebenso ein Recht hat. Bezüglich der Eingrenzung des Bereichs, bezüglich dessen Gleichheit gelten soll, ist das Kriterium des intrinsischen Werts der Gleichheit leer und unbestimmt. Jede diesbezügliche Bestimmung beruht daher letztlich auf Willkür.

---

<sup>8</sup> Richard Arneson, Rawls, Responsibility, and Distributive Justice, in: Maurice Salles und John A. Weymark (Hg.), *Justice, Political Liberalism, and Unilateralism: Themes from Harsanyi*, Cambridge: Cambridge University Press, zitiert nach Elizabeth S. Anderson, Warum eigentlich Gleichheit?, in: Angelika Krebs, *Gerechtigkeit oder Gleichheit*, aaO. 117-171, 121.





Tatsächlich ist dasjenige, was eine Gesellschaft ihren Mitgliedern schuldet, 1. *Anerkennung* und *Achtung* gemäss den für sie geltenden sozialen *Kriterien* und 2. *gleiche Achtung* in Bezug auf die *Gleichheit von Ansprüchen*. Was das Erste betrifft, so geht es um die Achtung der nonegalitaristischen Ansprüche und Rechte, die sie haben. Das Recht auf etwas schliesst, als Anspruchsrecht begriffen, ein Recht auf die Voraussetzungen ein, die zur Wahrnehmung bzw. Ausübung dieses Rechtes notwendig sind. So schliesst das Recht eines Patienten auf Selbstbestimmung ein Recht auf ausreichende Information seitens des Arztes ein, die ihn in die Lage versetzt, selbst bestimmen zu können. Die Voraussetzungen für die Ausübung von Rechten können durch naturgegebene, schicksalsbedingte oder auch selbst verschuldete Faktoren beeinträchtigt sein. Die Achtung, die eine Gesellschaft ihren Mitgliedern schuldet, verpflichtet dazu, den solchermassen Benachteiligten entsprechende Förderung und Unterstützung zukommen zu lassen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte befähigt. Der Massstab sind hier, wie gesagt, die Rechte, die sie haben, und nicht der Vergleich mit besser gestellten Mitgliedern der Gesellschaft.

Zu diesen Rechten kann auch das Recht gehören, von einem Gut genauso viel zu bekommen wie alle anderen. In diesem Fall geht es nicht um gleiche Rechte, sondern um *Rechte auf das Gleiche* wie zum Beispiel auf gleiche Freiheiten oder auf gleiche politische Partizipation. Man kann in Bezug auf solche Rechte von *egalitären Rechten* sprechen. Es handelt sich dabei um nonegalitaristische Rechte, die ein Individuum als Mitglied einer Gemeinschaft – also z.B. als Bürgerin oder Bürger – hat und die seine Stellung im Verhältnis zu anderen Mitgliedern dieser Gemeinschaft betreffen. Damit rückt eine andere Form egalitaristischer Gerechtigkeit in den Blick als sie bisher im Fokus stand. Sie ist egalitaristisch, insofern das Quantum eines Guts, das einem Mitglied der Gesellschaft zusteht, sich daran bemisst, was andere bekommen. Doch ist, wie gesagt, das *Recht* auf das gleiche Quantum nonegalitaristisch begründet, insofern dieses Recht einem Individuum *qua* Mitglied der Gesellschaft zukommt und nicht deshalb, weil andere ein solches Quantum bekommen. In diesem Sinne lässt sich zum Beispiel Amartya Sens *Capability*-Ansatz interpretieren, der jedem Individuum ein Recht auf dieselben Freiheiten zuerkennt, wie sie alle anderen Individuen haben. Ob und wie egalitäre Rechte sich



(nonegalitaristisch) begründen lassen, soll hier nicht weiter verfolgt werden. Das hängt von der Art der jeweiligen Gemeinschaft und des betreffenden Guts ab. An dieser Stelle gilt es lediglich zu sehen, dass man zwei Formen egalitaristischer Gerechtigkeit auseinander halten muss. Im einen Fall ist das *Recht* auf ein Gut oder ein bestimmtes Quantum von einem Gut darin begründet, das auch andere es bekommen. Darum ging es in dem Kuchenbeispiel. Hier spielt der Gesichtspunkt der gleichen Achtung und der Gleichbehandlung eine Rolle. Im anderen Fall gibt es ein nonegalitaristisches Recht darauf, gleich viel wie andere zu bekommen, und der Vergleich mit anderen spielt nur für die *Grösse* des Quantums eine Rolle. Um diese zweite Art egalitaristischer Gerechtigkeit terminologisch von der ersten abzugrenzen, spreche ich im Folgenden von *egalitärer Gerechtigkeit*.

Demgegenüber verpflichtet das Recht auf *gleiche Achtung* zur Gleichbehandlung im Blick auf die Gewährleistung der gleichen (nichtegalitären oder egalitären) Rechte von Individuen. Innerhalb der Egalitarismus-Debatte liegt hier eine wesentliche Quelle der Konfusion, und zwar insofern, als manche Autoren nicht bloss die *Gleichbehandlung* in Bezug auf die *gleichen Ansprüche* von Individuen, sondern *diese Ansprüche selbst* aus dem Recht auf gleiche Achtung meinen ableiten zu können. So begriffen ist die Gleichheit der Ansprüche nicht die Voraussetzung gleicher Achtung, sondern vielmehr etwas, das aus dieser folgen soll. Elizabeth S. Anderson beschreibt diese Konfusion folgendermassen: „Nach Ronald Dworkins Ansicht sollte der Staat jeden seiner Bürger mit gleicher Achtung und gleicher Rücksicht behandeln. Fast alle Egalitaristen würden dieser Formulierung zustimmen, doch haben sie sie kaum analysiert. Stattdessen zitieren sie diese Formel erst und geben dann ihr Lieblingsprinzip der gleichen Verteilung als deren Interpretation aus, ohne ein einziges Argument vorzubringen, dass aus ihrem Prinzip tatsächlich die gleiche Achtung und Rücksicht für alle Bürger spricht.“<sup>9</sup> Anderson zeigt auf, dass genau das Gegenteil der Fall ist und dass dieses Prinzip dazu führt, dass Bürgern gerade die gleiche Achtung verweigert wird. Wie die Auffassung von Gleichheit als intrinsischem Wert, so hat auch die kurzschlüssige Ableitung der Forderung nach Gleichverteilung aus dem Recht auf gleiche Achtung überzogene Gleichheitsforderungen zur Folge, da hier von der Gleichheit oder Ungleichheit

---

<sup>9</sup> Elizabeth S. Anderson, Warum eigentlich Gleichheit?, in: Angelika Krebs (Hg.), aaO. 117-171, 128.



von Ansprüchen, die Individuen haben, gänzlich abgesehen wird. Demgegenüber gilt es zu sehen, dass ein Recht auf gleiche Achtung nur in Bezug auf gleiche Ansprüche besteht, wie oben am Kuchenbeispiel verdeutlicht wurde. Dieses Recht setzt also solche Ansprüche bereits voraus und generiert sie nicht. Erst diese Ansprüche legen fest, in Bezug worauf gleiche Achtung gefordert ist.

##### *5. Menschenwürde, Menschenrechte und egalitaristische Gerechtigkeit*

Die egalitaristische Gerechtigkeit im Sinne des Rechts auf gleiche Achtung spielt überall da eine Rolle, wo es um soziale Zugehörigkeit und Gleichheit geht. Im weitesten Sinne betrifft dies die Zugehörigkeit zur menschlichen Gemeinschaft. Diese ist nicht schon mit dem biologischen Menschsein gegeben, sondern vielmehr ein sozialer Status, der in Anerkennung und Achtung fundiert ist. Deshalb können Menschen im biologischen Sinne durch Verweigerung dieser Anerkennung ausgegrenzt werden.

Aus der Fundierung des Menschseins in der Anerkennung resultiert der normative Bedeutungsgehalt des Wortes ‚Mensch‘. Die Aussage ‚X ist Mensch (im Sinne eines Mitglieds der menschlichen Gemeinschaft)‘ impliziert die Aussage ‚X ist als Mensch anzuerkennen und zu achten‘, da X nur aufgrund solcher Anerkennung und Achtung der menschlichen Gemeinschaft zugehört. Augenfällig wird dieser normative Gehalt etwa an dem Ausruf ‚Das sind doch Menschen!‘ in Anbetracht der Erniedrigung oder Folterung von Menschen. Mit diesem Ausruf wird die Anerkennung und Achtung eingefordert, kraft deren Menschen zur menschlichen Gemeinschaft gehören. Der Begriff der Menschenwürde macht diesen normativen Bedeutungsgehalt des Wortes ‚Mensch‘ explizit. Menschenwürde zu haben heisst, ein Wesen zu sein, das als Mensch zu achten und dementsprechend zu behandeln ist. Diese Achtung ist einem jeden Menschen geschuldet, und das bedeutet, dass ihr auf dessen Seite ein Recht entspricht, als Mensch geachtet und behandelt zu werden. In dieser Weise sind die Menschenrechte in der Menschenwürde begründet.<sup>10</sup> Menschenwürde zu haben heisst, Menschenrechte zu haben.

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu Johannes Fischer, Grundkurs Ethik, aaO. 389-415.



Dem egalitaristischen Gerechtigkeitsverständnis kommt hier insofern Bedeutung zu, als in der Gleichheit, die Menschen als Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft verbindet, die Gleichheit von Ansprüchen und somit auch das Recht auf gleiche Achtung enthalten ist. Hieraus resultiert das Recht auf gleiche Behandlung in Bezug auf alle Ansprüche, die Menschen *qua* Menschen haben. Dies ist der Grund dafür, warum die Ungleichbehandlung in Bezug auf derartige Ansprüche als diskriminierend und ausgrenzend erfahren wird. Verletzt werden in einem solchen Fall nicht nur die betreffenden Ansprüche bzw. Rechte, sondern verletzt wird auch das Recht auf gleiche Achtung, das Menschen *qua* Menschen haben.

Der Begriff der Gleichbehandlung bedarf hier einer Erläuterung. Es war soeben die Rede vom Recht auf gleiche Behandlung in Bezug auf alle Ansprüche, die Menschen *qua* Menschen haben. Hierbei handelt es sich um nonegalitaristische Ansprüche. Gleichbehandlung im Sinne der gleichen Berücksichtigung solcher Ansprüche heisst daher nicht, dass alle gleich viel zugeteilt bekommen, sondern vielmehr, dass ihnen so viel zugeteilt wird, wie nötig ist, damit sie das haben, worauf sie einen Anspruch haben. Das bedeutet, dass diejenigen mehr bekommen müssen, die weniger haben. Gleichbehandlung manifestiert sich hier also gerade in der ungleichen Zuteilung von Gütern. Dieser Punkt ist deshalb zu betonen, weil eines der Argumente, die gegen den Egalitarismus vorgebracht werden, darauf zielt, dass dieser blind sei für Unterschiede der Bedürftigkeit und dass er ungeachtet dieser Unterschiede allen gleich viel zuteilen wolle.<sup>11</sup>

Nun konvergiert in diesem Fall die egalitaristische Gerechtigkeit mit der nonegalitaristischen Gerechtigkeit. Einerseits stehen Menschen *qua* Menschen bestimmte lebensnotwendige Güter zu, andererseits stehen ihnen diese Güter aufgrund des Rechts auf gleiche Achtung zu, das eine Gleichbehandlung mit anderen Menschen gebietet. Dies mag die Frage aufwerfen, ob beide Arten der Gerechtigkeit nicht immer im Resultat auf dasselbe hinauslaufen. Wie das Beispiel des Kindergeburtstags zeigt, ist dies nicht der Fall. Geht man davon aus, dass es in die Freiheit des Geburtstagskinds gestellt ist, mit wem es den Geburtstagskuchen teilen will,

---

<sup>11</sup> So weist Joseph Raz den Egalitarismus mit dem Argument zurück, dass er unsensibel sei für das, was Raz „abnehmende Prinzipien“ nennt. Damit meint er Prinzipien, bei denen der Grund, „einem F



ob mit seinen Freunden oder zum Beispiel mit seiner Familie, dann haben die Freunde kein Recht darauf, etwas von dem Geburtstagskuchen zu bekommen. Es besteht also kein Anspruch im Sinne nonegalitaristischer Gerechtigkeit. Wohl aber besteht ein Anspruch im Sinne egalitaristischer Gerechtigkeit, wenn der Kuchen innerhalb der Geburtstagsrunde aufgeteilt wird.

Selbst wenn die egalitaristische Gerechtigkeit im Sinne des Rechtes auf gleiche Achtung im Ergebnis stets auf dasselbe hinauslaufen würde wie die nonegalitaristische Gerechtigkeit, macht es doch Sinn, der egalitaristischen Gerechtigkeit eine eigenständige Bedeutung zuzumessen. Das Recht auf gleiche Achtung spielt in unseren sozialen Beziehungen eine eminente Rolle, und Phänomene wie Ausgrenzung, Kränkung oder Demütigung stehen damit in engem Zusammenhang. Insofern ist eine Gerechtigkeitskonzeption unvollständig, welche der egalitaristischen Gerechtigkeit nicht den ihr gebührenden Platz einräumt.

#### *6. Die innere Beziehung zwischen nonegalitaristischer und egalitaristischer Gerechtigkeit*

Dies gilt noch aus einem anderen Grund. Wie sich in den bisherigen Ausführungen bereits angedeutet hat, gibt es eine enge Beziehung zwischen egalitaristischer und nonegalitaristischer Gerechtigkeit. Einerseits hat die egalitaristische Gerechtigkeit die nonegalitaristische Gerechtigkeit zur Voraussetzung, insofern sich an dieser bemisst, *in Bezug auf welche Ansprüche* ein Recht auf gleiche Achtung und Behandlung besteht. Ohne den Rekurs auf nonegalitaristische Ansprüche wäre unklar, worauf sich die egalitaristische Gerechtigkeit *materialiter* bezieht, d.h. bezüglich welcher Ansprüche Individuen als Gleiche zu achten und zu behandeln sind.

Umgekehrt nötigt die nonegalitaristische Gerechtigkeit zur egalitaristischen Gerechtigkeit, insofern sich Letztere als Konsequenz aus Ersterer ergibt. Denn nonegalitaristische Ansprüche sind solche, die Individuen *als* Mitglieder einer Geburtstagsrunde, *als* Menschen, *als* von Natur oder Schicksal Benachteiligte, d.h. als Angehörige einer bestimmten *Klasse* haben, als die sie mit anderen Individuen gleich sind. Das Recht auf Hilfe in Anbetracht von extremer Armut hat seine Be-

---

G zu geben, um so schwächer <wird>, je mehr G ein F besitzt“. Vgl. Joseph Raz, Strenger und rheto-



gründung in der Erwägung, was es für *einen Menschen* – und somit für *jeden Menschen* – bedeutet, extremer Armut ausgesetzt zu sein. Aus dieser Erwägung resultiert die Einsicht in eine moralische Pflicht zur Hilfe, und zwar eine Pflicht, die es nicht – wie die Pflicht zur Wohltätigkeit – dem Belieben anheim stellt, ob man einem Menschen in dieser Situation helfen will, sondern die prinzipiell gegenüber einem jeden Menschen in dieser Situation besteht, was auf dessen Seite ein entsprechendes Recht begründet. Werden Individuen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse bestimmte Rechte zuerkannt, dann müssen sie auch allen anderen Individuen derselben Klasse zuerkannt werden. Es gilt hier zu sehen, dass es auch bei der nonegalitaristischen Gerechtigkeit wesentlich um Anerkennung geht. Die Zuerkennung von Rechten aufgrund der Zugehörigkeit eines Individuums zu einer bestimmten Klasse setzt die Anerkennung dieser Zugehörigkeit voraus. Diese kann im Einzelfall strittig sein, z.B. wenn es um die behördliche Anerkennung einer Benachteiligung oder Behinderung geht, welche einen Anspruch auf gesellschaftliche Unterstützung begründet. Doch wenn diese Zugehörigkeit anerkannt ist, dann hat ein Individuum Anspruch auf gleiche Achtung und Behandlung wie alle anderen Individuen dieser Klasse.

So sind egalitaristische und nonegalitaristische Gerechtigkeit ineinander verstrickt. Es handelt sich nicht um Alternativen, sondern um zwei Seiten ein und derselben Medaille. Die Verwirrung, die diesbezüglich entstanden ist, resultiert, wie gesagt, aus einer bestimmten Interpretation des egalitaristischen Verständnisses der Gerechtigkeit, wonach dieses auf der Auffassung beruht, dass Gleichheit einen intrinsischen Wert hat. Aus der Unhaltbarkeit dieser Auffassung wird dann von deren Kritikern gefolgert, dass Gerechtigkeit nonegalitaristisch konzipiert werden muss. Diese Konfusion hat die unsinnige Folge, dass Autorinnen und Autoren nur deshalb, weil sie die Auffassung von Gleichheit als einem intrinsischen Wert kritisieren, dem Nonegalitarismus zugerechnet werden, obwohl sie ihre eigene Auffassung ausdrücklich als egalitaristisch kennzeichnen. So ordnet Angelika Krebs Elizabeth Anderson dem Nonegalitarismus zu<sup>12</sup>, obwohl diese einen „demokratischen Egalitarismus“ vertritt, der sich auf den Ansatz von Amartya Sen

---

rischer Egalitarismus, in: Angelika Krebs, aaO., 50-80, 70f.

<sup>12</sup> Krebs, Einleitung, aaO. 36f



stützt<sup>13</sup> und der im Sinne der hier verwendeten Terminologie ein zumindest egalitäres, wenn nicht sogar egalitaristisches Gerechtigkeitskonzept beinhaltet.

Die Verschränkung von egalitaristischer und nonegalitaristischer Gerechtigkeit hat ihren Grund darin, dass beide in Anerkennung fundiert sind. Die nonegalitaristischen Rechte, die ein Mensch *qua* Mensch hat, haben ihre Grundlage in seinem Recht auf Anerkennung als Mensch – wie immer das diesbezügliche Kriterium bestimmt werden mag –, und bezüglich dieses Rechtes ist er allen anderen Menschen gleichgestellt, woraus das egalitaristische Recht auf gleiche Anerkennung und Achtung resultiert. Analoges gilt im Blick auf alle anderen Formen sozialer Zugehörigkeit und die daraus resultierenden Ansprüche und Rechte. Wie gezeigt, resultiert aus dieser Fundierung in der Anerkennung die Normativität, die sozialen Beziehungen inhärent ist und die in der Rede von Rechten ihren Niederschlag findet.

Oben wurde gesagt, dass das Recht eines Menschen in extremer Armut auf Hilfe seine Begründung in der Erwägung hat, was es für einen Menschen bedeutet, extremer Armut ausgesetzt zu sein. Diese Erwägung setzt eine entsprechende Sensibilität und Perzeption voraus, die dazu befähigt, diese Situation in ihrer moralischen Bedeutsamkeit zu erfassen. So begriffen hat die Gerechtigkeit in letzter Instanz ihre Grundlage in der Fähigkeit und Bereitschaft einer Gemeinschaft, sich durch Situationen und Lebenslagen, in denen ihre Mitglieder sich befinden, affizieren zu lassen. In Aufnahme eines Begriffs des christlichen Ethos mag man hier von ‚Liebe‘ sprechen. Die Beziehung zwischen Gerechtigkeit und Liebe ist freilich ein anderes Thema.

---

<sup>13</sup> Anderson, aaO. 155ff.



28. Mai 2009 JF/ak